

5 Selbstvertretungen in der »Heimerziehung« stärken!

Selbstorganisation in der Kinder- und Jugendhilfe

Folgt die Fachentwicklung einer rechtebasierten Perspektive, dann hat dies auch Konsequenzen für die Organisationsentwicklung der »Heimerziehung« und ihrer Verfahren sowie Begleitung der Angebote durch die Adressat*innen. Ein wichtiger Baustein für diese Entwicklung ist die zunehmende Anerkennung, Positionierung und strukturelle Unterstützung von Selbstvertretungen junger Menschen, die mit und in der »Heimerziehung« aufgewachsen sind. Die Selbstvertretung ist ein zentraler Beitrag zur Verwirklichung der Grundrechte junger Menschen und zur Gestaltung demokratischer Verfahren – nicht nur im Hinblick auf Generationengerechtigkeit (vgl. BMFSFJ 2019). Selbstvertretungen sind bisher mehr in der Behindertenhilfe – z. B. von Eltern – oder im Kontext der Pflege- und Adoptiveltern stark verankert und hier bereits in Selbstvertretungsverbänden organisiert. Wie im Kapitel zur Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ausgeführt, kann die Kinder- und Jugendhilfe viel von diesen Selbstvertretungsformen lernen.

Beteiligung setzt die Organisation und Stärkung von Selbstvertretungen voraus. Es ist das Recht der jungen Menschen, dass sie entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden (§ 8 Abs. 1 SGB VIII). Beteiligung ist ein rechtlicher und fachlicher Standard für die Kinder- und Jugendhilfe. Sie setzt aber voraus, dass junge Menschen und Eltern ihre Positionen in Selbstvertretungen und Beteiligungsprozessen formieren und stärken können. Die Kinder- und Jugendhilfe hat eine lange Tradition, z. B. über die Jugendverbandsarbeit oder kulturelle und politische Bildung, Kinder und Jugendliche in ihrer Interessensbildung und der Selbstvertretung zu stärken. Aber auch in der »Heimerziehung« gibt es aktuelle und historische Beispiele, wie durch den Aufbau von Selbstvertretungsformen eine »Kultur der Beteiligung« (Krause 2019) in Einrichtungen entstehen kann.

»Heimerziehung« muss die Selbstorganisation ermöglichen und fördern

Auch in der »Heimerziehung« gibt es bereits Konzepte zur einrichtungsinernen Selbstvertretung – z. B. Jugend-

räte –, die aber noch deutlich ausgebaut werden müssen. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz klärt im neuen § 4a SGB VIII-Reg-E, dass Kinder und Jugendliche ein explizites Recht auf Selbstvertretung haben und diese Strukturen in den Einrichtungen geschaffen werden müssen. Kinder und Jugendliche können somit zukünftig – zumindest haben sie einen Rechtsanspruch darauf – strukturell ihre überindividuellen Interessen über eine Selbstvertretung in der Einrichtung einbringen. In wenigen Einrichtungen werden bisher Eltern konzeptionell mitgedacht, ihnen wird jedoch keine aktive Mitbestimmung über eine Selbstvertretung – z. B. einen Elternbeirat wie im Kontext Schule oder Kindertagesbetreuung – zugestanden.

In den Bundesländern Bayern, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sind Selbstvertretungen junger Menschen aus der »Heimerziehung« auf Landesebene etabliert, und auf Bundesebene tritt vor allem der Careleaver e.V. und MOMO – The Voice Of Disconnected Youth in Erscheinung. Die Selbstorganisation junger Menschen wird über eine formale Vereinsstruktur repräsentiert und einbezogen. Die Selbstorganisation wird jedoch lebensweltorientiert vor allem über informelle Netzwerktreffen und -pflege gefördert und ist bei der Gestaltung der Alltagsstrukturen vor Ort, ebenso wie bei der Mitgestaltung von

Angebotsformen und -konzepten in der »Heimerziehung«, zentral. Die Selbstorganisation junger Menschen im Kontext der »Heimerziehung« muss daher auch jenseits formalisierter Strukturen gefördert werden. Der Careleaver e.V. oder MOMO – The Voice Of Disconnected Youth fungieren als »formalisiertes Scharnier« auch für die vielfältigen Formen der informellen und losen Interessenvertretungen.

Die Selbstvertretung junger Menschen und von Eltern muss als Förderung und Verwirklichung von Grundrechten und sozialen Rechten verstanden und somit auch unterstützt werden. Das Angebot und die Gewährleistung einer fachlichen und sozialpädagogischen Begleitung der Selbstvertretungen ist in diesem institutionell geprägten Gefüge – auf Einrichtungs-, Landes- und Bundesebene – für die politische Bildung und die Selbstwertstärkung ebenso wichtig. Dabei ist die Verankerung von Möglichkeiten zur Selbstvertretung nicht gegenüber Dritten begründungspflichtig, und junge Menschen müssen sich dieses Angebot nicht »verdienen« z. B. durch die Mitwirkung an der Qualitätsentwicklung der Einrichtungen – sie ist eine Form der Demokratiebildung in Institutionen, die von Machtgefällen gekennzeichnet sind.

Selbstvertretung als Einlösung von Rechtsansprüchen und Selbstwirksamkeit

Dennoch kommt der Selbstvertretung von Kindern, Jugendlichen und Eltern für die Selbstwirksamkeit in den Hilfen und die Stärkung der Beteiligungskultur eine besondere Funktion zu. Erleben Adressat*innen die Hilfe als fremdgesteuert und oktroyiert, wird die Hilfe oft nicht anerkannt und angenommen. Entwickeln sie aber die Rahmenbedingungen mit – etwa durch einen Kinder- und Jugendrat oder Elternbeirat –, gestaltet sich die Hilfe nicht nur stärker entlang ihrer Bedürfnisse, sondern schafft eine größere Identifikation mit der Einrichtung und fördert die Selbstwirksamkeit der jungen Menschen und Eltern. Der Peer-to-peer-Beratung und -Unterstützung – etwa: welche Rechtsansprüche können wie eingefordert werden? – kommen überdies in der Selbstvertretung eine besondere Rolle zu und können in der Bewältigung des Alltags, insbesondere bei einschneidenden krisenhaften Erfahrungen, stützen.

Selbstvertretung als Zukunftsimpuls der »Heimerziehung«

Die zukunftsorientierte »Heimerziehung« muss die Rechte der Kinder, Jugendlichen und Eltern verwirklichen und Konzepte zur Selbstvertretung mit sozialpädagogischer Unterstützung

entwickeln. Sie kann nicht auf die Beteiligung von jungen Menschen auch für die Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen und der »Heimerziehung« insgesamt verzichten (vgl. Strahl 2020), darf sich nur nicht darauf reduzieren oder diese funktionalisieren. Die Selbstvertretung ist nicht nur für die Weiterentwicklung der Einrichtungen wichtig, sondern kann auch als Baustein zur Stärkung der jungen Menschen und ihrer Eltern gegenüber staatlichen Institutionen verstanden werden.

Die »Runden Tische Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren« wurden durch die Initiative von Betroffenen von Gewalt und Machtmissbrauch in der »Heimerziehung« eingerichtet. Die aktuelle Aufarbeitung von Kindesmissbrauch in staatlichen und kirchlichen Institutionen – wie durch ECKIGER TISCH e.V. – zeigt, wie wichtig die Stärkung von Grundrechten für die Anerkennung und Aufarbeitung des Machtmissbrauchs, aber auch für die Betroffenen selbst, ist. Diese Aufarbeitungen haben wichtige Impulse zur Implementierung von Schutzkonzepten in der »Heimerziehung« gegeben. Gegenwärtig geben auch die bereits genannten Selbstvertretungen junger Menschen im Careleaver e.V., in den »Heimräten« oder von MOMO – The Voice Of Disconnected Youth wichtige Impulse für die Weiterentwicklung. Diese zeigen etwa Lücken in der Verwirklichung ihrer Grundrechte auf mit dem

Ziel, dass der Staat und die Praxis darauf reagieren – dies zeigt sich etwa im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in den §§ 36b, 41, 41a SGB VIII-Reg-E.

Die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe respektive der »Heimerziehung« kann nur mit den jungen Menschen gestaltet werden. Sie ist auf die Sichtweisen und Erfahrungen junger Menschen und Eltern angewiesen, um die Angebote den Bedarfen entsprechend auszugestalten (BMFSFJ 2020a). Kinder und Jugendliche können und müssen ihre Interessen selbst vertreten und ihre Bedarfe einbringen können. Darüber hinaus geben Eltern, die sich in die Einrichtung der »Heimerziehung« einbringen können, wichtige Impulse, wie die Einrichtungen sich öffnen können und wie ein nachhaltiger Unterstützungs- und Lebensort für Kinder und Jugendliche und ihre Eltern entstehen kann (vgl. Knuth 2020; Strahl 2020).

Zusammenschlüsse von Interessengruppen müssen über die Einrichtung hinaus gefördert und in übergeordnete Strukturen – wie die Jugendhilfeausschüsse und die Heimaufsicht – einbezogen werden. Die zukunftsorientierte Kinder- und Jugendhilfeplanung, die sich als Teil der sozialen Infrastruktur zur Einlösung der Grundrechte der Bürger*innen versteht, kann nicht auf die Sichtweisen und Bedarfe der Adressat*innen der Hilfen verzichten. Hier

müssen auch strukturell die Selbstvertretungen auf kommunaler und Landesebene einbezogen werden. Die Weiterentwicklung der Angebots- und Organisationsstruktur der »Heimerziehung« als Bestandteil der kommunalen Infrastruktur benötigt diese zivilgesellschaftlichen »Expert*innen aus eigenen Erfahrungen« auch auf der übergeordneten Strukturebene und innerhalb der Gestaltung von Heimaufsichtsfunktionen.